



U 15258-1 (FL)

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 29.03.2017

Aktenzeichen: 2-06 O 247/16

; Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

verbraucherzentrale

Bundesverband

06. April 2017

EINGEGANGEN



EINGEGANGEN
03. April 2017 EB

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand K. Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Fa. Putenschlachthof Biodama Sp. z o.o., vertr. d. d. Vorsitzenden d. Vorstandes Prezes Zarzadu, ul. Przemyslowa 7, PL 67-410 Slawa, Polen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

den Richter am Landgericht

die Richterin am Landgericht ;

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Putenprodukte wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen:



3

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6.9.2016 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € sowie im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ein rechtsfähiger Verband aller 16 Verbraucherzentralen sowie 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben unter anderem die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen gehört, nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer für wettbewerbswidrig erachteten Produktverpackung mit dem Aufdruck „Biodama“ in Anspruch. Ferner begehrt er Ersatz pauschal in Ansatz gebrachter vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Die Beklagte ist ein Putenschlachthof mit Sitz in Polen. Ihre vollständige Firmenbezeichnung lautet in freier deutscher Übersetzung: „Zucht- und Putenschlachthof ‚BIO-DAMA‘ Gesellschaft mit Beschränkter Haftung.“ (vgl. auch zum polnischen Wortlaut Bl. 43 d. A.). Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr statt ihrer vollständigen Firmenbezeichnung den Kurzbegriff „Biodama“.

In Deutschland, dabei unter anderem in einem Supermarkt der Kette „Real“, vertreibt die Beklagte das Produkt „Putenoberschenkel“. Auf der Produktverpackung sind drei Puten vor grünem Hintergrund abgebildet. Darüber finden sich unter anderem die Schriftzüge „Putenoberschenkel von jungen Puten“ sowie „Biodama“ (vgl. Abbildung im Klageantrag). Auf der Verpackung ist außerdem ein kleines Klebeetikett mit nachfolgendem Aufdruck angebracht:

„PUTENOBERKEULE
 MIT HAUT MIT [...]

TIEFGEFROREN [...]

BEI SACHGEMÄßER LAGERUNG

MINDESTENS HALTBAR BIS [...]

PRODUZIERT AM [...]

AUFGETAUTE WARE NICHT [...]

VOR VERZEHR VOLLSTÄNDIG

Aufgezogen in Polen

Geschlachtet und Zerlegt [...]

EXPORTEUR: BIODAMA

NETTO GEWICHT: 0,922 Kg“

Bei dem Produkt „Putenoberschenkel“ handelt es sich nicht um ein biologisches Erzeugnis. Die Produktverpackung weist auch keine Kennzeichnung als Bio-Pute, keine Öko-Kontrollstelle, kein EU-Bio-Siegel und keine sonstigen für Bio-Produkte typische Gestaltungselemente auf.

Der Kläger mahnte die Beklagte unter Bezugnahme auf die streitgegenständliche Produktverpackung mit Schreiben vom 22.3.2016 ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K 1).

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte verstoße gegen Art. 23 Abs. 1, 2, 3 VO (EG) Nr. 834/2007 („EG-Öko-BasisVO“), § 2 UklG, § 5 UWG sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG und § 3a UWG.

Sie ist zudem der Meinung, ihr stehe ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 214,00 EUR gem. § 5 UklG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG gegen die Beklagte zu. Für einen nach § 4 UklG qualifizierten Verband sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale bestehe.

Die Klägerin **beantragt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Putenprodukte wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen:



3

2.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Begriff „Biodama“ sei keine Bezeichnung i.S.v. Art. 23 Abs. 1 der EG-Öko-BasisVO. Insbesondere dürfe die Frage, ob eine Produktaufmachung den Eindruck einer biologischen Herstellung erweckt, nicht auf Grundlage einzelner Verbraucherbeschwerden, sondern alleine normativ bewertet werden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

- 1.) Der Klageantrag genügt dem Bestimmtheiterfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Insbesondere liegt eine hinreichende Konkretisierung des Unterlassungsantrags durch Bezugnahme auf die im Tenor beigefügte Abbildung der streitgegenständlichen Produktverpackung vor. Durch die unmittelbare Bezugnahme auf die Abbildung mit dem Vergleichspartikel „wie“ wird hinreichend deutlich gemacht, dass Gegenstand des Antrags die konkrete Aufmachung des Produkts sein soll.

- 2.) Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Handlung gem. §§ 8, 3 Abs. 1, 3 a UWG i.V.m. Art. 23 der Öko-BasisVO. Die angegriffene Produktverpackung der Beklagten entspricht nicht den Vorgaben von Art. 23 Öko-Basis-VO.
 - a) Bei Art. 23 der EG-Öko-BasisVO handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung.
 Gem. § 3 a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Marktteilnehmer sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG unter anderem Mitbewerber und Verbraucher. Vorschriften, die eine Kennzeichnung von Produkten vorsehen, dienen durchweg dem Schutz der Verbraucher und stellen somit Marktverhaltensregelungen im Interesse der Verbraucher dar (Köhler/Bornkamm/Köhler UWG § 3a Rn. 1.194).
 Überdies benennt Art. 2 Abs. 1 der EG-Öko-BasisVO den Schutz der Verbraucherinteressen ausdrücklich als Zweck der Verordnung.

 - b) Die Beklagte hat gegen Art. 23 der Öko-BasisVO verstoßen, indem sie ihr Produkt „Putenoberschenkel“ mit dem Begriffsbestandteil „Biodama“ gekennzeichnet hat. Diese Kennzeichnung vermittelt dem Käufer den Eindruck, das Erzeugnis werde nach den Vorschriften der Öko-BasisVO gewonnen.

- (1) Der Schriftzug „Biodama“ stellt in der konkret angegriffenen Form eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Art. 23 Öko-VO dar.

Das Kennzeichnungsverbot für nicht biologisch/ökologische Produkte gilt nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Öko-BasisVO für Bezeichnungen, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis nach den Vorschriften der Verordnung gewonnen wurde. In Satz 2 definiert die Verordnung Bezeichnungen, die per se, d.h. ohne die Voraussetzungen des Satz 1 unzulässig, sind, nämlich die im Anhang definierten sowie daraus abgeleitete Bezeichnungen wie „Bio-“. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Ausdruck „insbesondere“ in Satz 2 gerade nicht dahingehend zu deuten, dass von der Regel des Satzes 1 Ausnahmen bestehen. Vielmehr ist die Formulierung - auch im Hinblick auf die englische und französische Fassungen der Verordnung („in particular“, „en particulier“) - im Sinne von „speziell“ oder „namentlich“ zu verstehen. Art. 23 Abs. 1 S. 2 der EG-Öko-BasisVO stellt eine Konkretisierung seines S. 1 klar, in welchen Fällen ein Erzeugnis im Speziellen als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet gilt. Eine solche Auslegung entspricht auch dem erkennbaren Willen des Verordnungsgebers, ein Aushebeln der Verordnung durch Verkleinerungsformen und andere Abwandlungen zu verhindern. Denn die Verordnung soll nach Ziffer 23 der in der Verordnung mitgeteilten Erwägungen solche Begriffe schützen, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen - und zwar einschließlich ihrer Ableitungen und Diminutive.

Der Umstand, dass dem Wortbestandteil „Bio“ in anderen Sprachen innerhalb der Gemeinschaft keine Bedeutung zukommt, vermag an der vorstehenden Wertung nichts zu ändern. Insbesondere geht die Ansicht der Beklagten, es handele sich um eine Phantasiebezeichnung, die im Polnischen keinen Bezug zu biologisch/ökologischen Produktionsverfahren aufweist, fehl. Denn nach Ziffer 23 der Erwägungsgründe sollen solche Begriffe, die der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen dienen, unabhängig von der verwendeten Sprache geschützt werden. Diesem Erwägungsgrund sowie auch dem eindeutigen Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 der EG-Öko-BasisVO ist zu entnehmen, dass das Kennzeichnungsverbot sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft bezieht.

Die Tatsache, dass die Bezeichnung „Biodama“ auch die Firma der Beklagten ist, steht einer Verwendung als Kennzeichnung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 nicht entgegen. Als Kennzeichnung muss auch eine Unternehmensfirmierung oder eine Kurzform derselben angesehen werden, wenn diese als Bestandteil der Produktverpackung erscheint. Entsprechend Art. 2 lit. k) der EG-Öko-BasisVO meint „Kennzeichnung“ (unter anderem) Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, die ein Erzeugnis begleiten. Dem Schutzzweck der Vorschrift entspricht es, den Begriff der Kennzeichnung weit zu verstehen. Denn aus Sicht des Verbrauchers kommt es alleine darauf an, dass die Produktverpackung ein Element aufweist, das den Anschein eines biologischen Erzeugnisses erweckt. Eine entsprechende Wahrnehmung ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil nicht der Name des Produkts selbst, sondern ein darauf angebrachter Firmenname einen biologischen Ursprung vermuten lässt. Darüber hinaus ist – in Anlehnung an die markenrechtliche Abgrenzung zwischen markenmäßiger und firmenmäßiger Verwendung – hier darauf hinzuweisen, dass die Beklagte die Bezeichnung keineswegs nur als Bezeichnung für ihre Firma nutzt, sondern vielmehr grafisch gestaltet und deutlich herausgehoben in Form einer Marke. Aufgrund der Gesamtaufmachung sowie aufgrund der Tatsache, dass unmittelbar über der Kennzeichnung der Zusatz „Importeur: Jurk & Co. GmbH“ enthält, hat der Verkehr alle Veranlassung, die Bezeichnung jedenfalls auch als Marke anzusehen. Marken sind aber ausdrücklich als Kennzeichnung vorgesehen.

- (2) Die Produktkennzeichnung der Beklagten fällt auch nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 EG-Öko-BasisVO.

Danach dürfen Produkte ausnahmsweise dann mit dem Zusatz „Bio“ gekennzeichnet werden, wenn sie eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion aufweisen. Dabei kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht darauf an, ob die Bewertung rein normativ erfolgen muss oder ob auf die Sicht konkreter Verbraucher abgestellt werden darf. Denn auch bei einer rein normativen Betrachtung kann ein Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion nicht ausgeschlossen werden. Die streitgegenständliche Produktverpackung enthält keinen Hinweis darauf,

dass das Erzeugnis nicht in biologischen Verfahren hergestellt wurde. Vielmehr verstärkt die graphische Gestaltung der Produktverpackung den Anschein eines biologischen Erzeugnisses sogar noch. Selbst wenn der Verbraucher den Begriff „Biodama“ - entsprechend dem Vortrag der Beklagten - (nur) als Firmenhinweis einordnen sollte, würde dadurch nicht der Bezug zur biologischen/ökologischen Produktion eindeutig ausgeschlossen. Denn auch im Zusammenhang mit der Firmierung eines Herstellers lässt der Bestandteil „Bio-“ den naheliegenden Schluss zu, dass der betreffende Hersteller sich biologischer Produktionsverfahren bedient.

- c) Der gerügte Verstoß führt auch zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern oder Mitbewerben im Sinne des § 3 a UWG.
- d) Soweit die Beklagte schließlich auf einen „Bestandsschutz“ der Unternehmensbezeichnung verweist, da sie schon vor dem EU-Beitritt Polens die Firmierung verwende, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Die rein firmenmäßige Verwendung ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Vielmehr hat der Kläger lediglich die konkrete Verletzungsform angegriffen, die die Bezeichnung eben nicht firmenmäßig, sondern nach Art einer Marke enthält. Die Frage, ob eine rein firmenmäßige Verwendung möglicherweise ausreicht, um etwa den Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 2 ÖkoVO zu erreichen oder gar mangels „Kennzeichnung“ (Art. 2 k) gar nicht in den Anwendungsbereich des Art. 23 zu gelangen, kann daher dahinstehen.

Ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV liegt ebenfalls nicht vor. Dies schon deshalb nicht, weil die Verordnung unterschiedslos in der gesamten Europäischen Union wirkt und somit keine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung vorliegt. Im Unterschied zu dem der „Clinique“-Entscheidung des EuGH (GRUR 1994, 303) zugrundeliegendem Sachverhalt ist die Beklagte nicht gezwungen, „seine Erzeugnisse alleine in einem Mitgliedstaat unter einer anderen Bezeichnung zu vertreiben und zusätzliche Verpackungs- und Werbemaßnahmen auf sich zu nehmen“. Aufgrund der gemeinschaftsweiten Wirkung sowie des Verbots der Verwendung der Bezeichnung in „allen Amtssprachen“ (Art. 23 Abs. 1 S. 2 Öko-VO) darf die Beklagte die angegriffene Bezeichnung vielmehr in der gesamten Europäischen Union nicht verwenden.

3.) Überdies hat der Kläger den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Denn der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Abmahnung am 22.3.2016 den mit der Abmahnung erhobene Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3 Abs. 1, 3 a UWG i. V. m. Art. 23 der EG-Öko-BasisVO.

Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Dem Kläger als abmahnenden Verband steht die geltend gemachte Kostenpauschale in Höhe von 214,00 Euro zu. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der vollen Kostenpauschale, da diese unabhängig von der Wertigkeit des abgemahnten Wettbewerbsverstoßes anfällt (vgl. OLG Frankfurt Urt. v. 13. Dezember 1990 – Az. 6 U 39/89). Die geltend gemachte Kostenpauschale ist in der Höhe nicht zu beanstanden. Hiergegen wendet sich die Beklagte auch nicht.

4.) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit. Die Klage ist gemäß §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO mit ihrer Zustellung am 5.9.2016 rechtshängig geworden.

5.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht auf Grundlage von § 709 ZPO. Die Kammer hält dabei eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € für angemessen.

Die Höhe der Sicherheit muss so bemessen sein, dass die Schäden, die ein Schuldner durch die Vollstreckung eines später abgeänderten oder aufgehobenen Titels erleiden kann, abgedeckt sind. Dazu gehören nicht nur die nach dem Urteil vollstreckbaren Ansprüche, sondern auch ein möglicher darüber hinausgehender Vollstreckungsschaden, soweit er gemäß § 717 Abs. 2 erstattungsfähig ist. Der Schuldner soll eine Sicherung in Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs nach § 717 erhalten. Es kommt daher neben den Kosten auf den materiellen Schaden an, den der Schuldner durch die Vollstreckung erleiden kann. Dieser Schaden muss nicht gleichzusetzen sein mit dem Streitwert, bei dessen Festsetzung das Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung des Anspruchs maßgeblich ist, nicht die Beeinträchtigung, die der Schuldner erleidet.

Die Beklagten hat im Termin angeregt, eine Sicherheit nicht unter 150.000 € festzusetzen, da viel Tiefkühlware mit den streitgegenständlichen Verpackungen ver-

packt sei und nicht mehr geändert werden könne. Der Kläger ist dem nicht entgegengetreten, so dass auch die Kammer keinen Anlass hat, die Höhe des der Beklagten durch die vorläufige Vollstreckung drohenden Schadens in Frage zu stellen.

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 30. März 2017

Justizangestellte

Urkundsbearbeiterin/-beamter der Geschäftsstelle

